

Kreispolizeibehörde Soest
Walburger-Osthofen-Wallstr. 2
59494 Soest

Initiative Trinkwasser/Beratung
3192/09F46

RA Dr. Frank
D9/36219
Frau Köhn

vorab per Fax: 02921/9100-1399

9700-18

o.frank@engemann-und-partner.de

29.01.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

/ gemäß in beglaubigter Fotokopie beigefügter Vollmacht vertreten wir die Interessen der Initiative Trinkwasser e.V., Im Sack 21, 59581 Warstein.

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft stellen wir

Strafanzeige sowie vorsorglich Strafantrag gegen unbekannt

wegen Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB), Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB) sowie Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 Abs. 2 StGB) jeweils im Zusammenhang mit § 330 Abs. 1 Nr. 2 StGB (besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat) sowie sämtlicher weiterer in Betracht kommender Delikte.

Sachverhalt:

Am 04.12.2009 wurde eine Verunreinigung der Warsteiner Hillenbergquelle festgestellt, die zu ungewöhnlichen Trübungen des Quellwassers führte. Nachdem das Hillenberg-Wasserwerk eine erhebliche Eintrübung festgestellt hatte, wurde der Vorfall der Unteren und Oberen Wasserbehörde gemeldet. In diesem Zusammenhang wurden durch Mitarbeiter des Kreises Soest Wasserproben von der Hillenbergquelle genommen, die zur

/ Feststellung einer Trübung mit dem Wert 0,3 führten. Wir nehmen insoweit Bezug auf den beigefügten Artikel „Trübungen in Hillenbergquelle lassen Alarmglocken klingeln“ aus dem Soester Anzeiger vom 12.12.2009.

/ Die Hillenbergquelle wird durch Wasserschutzgebiete geschützt, in denen – in dieser Form einmalig in Deutschland – durch die Betriebe Westkalk und Brühne in bedenklicher Nähe zu Grundwasservorkommen Stein abgebaut wird. Stellenweise erfolgt dieser Abbau sogar unterhalb des Wasserspiegels von unterschiedlichem Höhengniveau (s. Protokoll der Kreisumweltausschusssitzung vom 02.09.2008 sowie „Befürchtung wird wahr: Grundwasser freigelegt“, Westfalenpost v. 02.09.2008, in Kopie anliegend). So haben sich in den Betrieben Wasserflächen gebildet, die offensichtlich durch Grundwasser gespeist werden.

Schon lange bestehen ernsthafte Besorgnisse – etwa durch die Hydrogeologen Koch und Michel -

M. Koch/G. Michel, Grenzen der Grundwassernutzung durch Kalksteinabbau im Raum Warstein, 1977,

dass der Steinabbau das Grundwasservorkommen und damit die Versorgung eines Gebietes von annähernd 100.000 Menschen mit hochwertigem Tiefenwasser gefährdet.

Vor diesem Hintergrund deutet alles darauf hin, dass die Wasserverschmutzung auf den Steinabbau in Warstein zurückzuführen ist. Wir verweisen insoweit ergänzend auf den Zeitungsartikel „Gefährliche Nähe: Schon einmal wurde Quelle angeschossen“ aus dem Patriot vom 16.12.2009.

Die insoweit entstandene Grundwasserverunreinigung unterfällt den Tatbeständen der §§ 324 bzw. 324 a StGB; soweit mit der Verunreinigungshandlung ein Verstoß gegen die Wasserschutzgebietsverordnung verbunden war, ist außerdem von einer Verletzung des § 329 StGB auszugehen. Da die Verunreinigung die

öffentliche Wasserversorgung gefährdet hat, handelt es sich um einen besonders schweren Fall gemäß § 330 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Wir bitten – sofern noch nicht geschehen – um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt